

Anmeldung zur Benutzung von Räumlichkeiten der SVA

Gesuchsteller: _____
Adresse: _____ Wohnort: / PLZ: _____
Tel. Nr.: _____ E-Mail: _____
Fax. Nr.: _____ Kontaktperson: _____
Haftpflichtversicherung _____
Zweck der Nutzung _____
Datum der Veranstaltung _____ von _____ bis _____ Uhr

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

Calvensaal

Grosser Saal

(168m²; Konzertbestuhlung max. 150 Pers.;
Seminarbestuhlung max. 70 Pers.)

Anzahl Personen: _____

- halbtags = CHF 450.--
 ganztags = CHF 650.--
 Seminarbestuhlung
 Konzertbestuhlung

Audiovisuelle Ausstattung

- Rednerpult
 Mikrofon
 Visualizer/Hellraumprojektor
 TV/DVD/Blu-ray/CD
 Beamer(1920x1200 Pix.)
 PC fix
 digitale/analoge
Anschlüsse für PC
 Flipchart
 Pinnwand
 Induktionsschleufe

Kleiner Saal A

(84m²; Konzertbestuhlung max. 60 Pers.;
Seminarbestuhlung max. 30 Pers.)

Anzahl Personen: _____

- halbtags = CHF 350.--
 ganztags = CHF 500.--
 Seminarbestuhlung
 Konzertbestuhlung

Kleiner Saal B

84m²; Konzertbestuhlung max. 70 Pers.;
Seminarbestuhlung max. 30 Pers.)

Anzahl Personen: _____

- halbtags = CHF 300.--
 ganztags = CHF 450.--
 Seminarbestuhlung
 Konzertbestuhlung

Audiovisuelle Ausstattung

- Flipchart
 Pinnwand
 Beamer
 Laptop

Benutzung Cafeteria

Pause von _____ bis _____ / von _____ bis _____ Uhr

- Pausenkonsumation: gemäss Vereinbarung
 Apéro oder Lunch: gemäss Vereinbarung
(Personalkosten werden nach Aufwand verrechnet, CHF 35.--/h) ab _____ Uhr
 Mineralwasser für alle Teilnehmer; Anzahl _____ / nur Referenten; Anzahl _____

Bitte beachten Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Calvensaals.
Weitere Auskunft erhalten Sie unter der Tel.Nr. 081 257 41 55

Bemerkungen: _____

Datum _____ Stempel / Unterschrift Gesuchsteller _____

Anmeldungen sind an folgende Adresse zu senden:

E-Mail: calvensaal@sva.gr.ch
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden
Postfach
7001 Chur

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Calvensaals

1. Preise / Zahlungsbedingungen

- Die Konsumationen in der Cafeteria unterstehen der Mehrwertsteuer.
- Überschreitet der Zeitraum zwischen Reservation und Veranstaltung 120 Tage, so behält sich die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (im Folgenden SVA genannt) das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen. Rechnungen der SVA sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

2. Absagen

- a) Kann eine Veranstaltung ohne Verschulden der SVA nicht durchgeführt werden, behält sich die SVA das Recht auf Zahlung der Miete, entsprechend dem Zeitpunkt der Absage, wie folgt vor:
- bis 30 Tage vor Veranstaltungstermin: Miete entfällt
 - 29. bis 10. Tag vor Veranstaltungstermin: Zahlung von 50% der Miete (ohne Zuschlag für besondere audiovisuelle Hilfsmittel)
 - 9. Tag bis Veranstaltungstermin: Zahlung der Miete (ohne Zuschlag für besondere audiovisuelle Hilfsmittel).
- b) Hat die SVA Grund zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der SVA zu gefährden droht, so ist sie berechtigt, die Vermietung entschädigungslos abzusagen.
- c) Kann die SVA einen Anlass durch Vorkommnisse höherer Gewalt oder durch unvorhergesehene ausserordentliche Einflüsse nicht durchführen, so wird die Vermietung entschädigungslos annulliert.

3. Abbruch der Veranstaltung

Wird die für die Veranstaltung maximal zulässige Personenzahl überschritten, ist die SVA befugt, die Veranstaltung abzubrechen und die Teilnehmenden der Veranstaltung aus den Räumlichkeiten der SVA wegzuweisen. Wird die Veranstaltung wegen einer Überschreitung der maximal zulässigen Personenzahl abgebrochen, hat der Mieter die Miete und die zusätzlich vereinbarten Leistungen trotzdem vollumfänglich zu bezahlen.

4. Schäden und Haftung

Der Mieter haftet für Verluste und Beschädigungen, welche durch seine Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden. Es obliegt ihm, hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschliessen. Die SVA kann den Nachweis der Versicherung verlangen. Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist das Ankleben von Dekorations- und Arbeitsmaterial oder sonstiger Gegenstände stets mit der SVA vorgängig zu besprechen. Die SVA lehnt jegliche Verantwortung für Diebstahl und Beschädigungen mitgebrachter Objekte, Kleider und Materialien ab.

5. Drittleistungen

Soweit die SVA vereinbarungsgemäss für den Mieter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen und auf Rechnung des Mieters. Der Mieter haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe und stellt die SVA von allen Ansprüchen Dritter frei.

6. Verschiedenes

Als **Gerichtsstand** gilt **Chur**.